Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(5.6.1973) Drucksache 8/514

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 514
(zu Drs. 8/486)
05. 06. 73

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zur Mitteilung des Senats vom 22. Mai 1973 (Drs. 8/486)

Bremisches Juristenausbildungsgesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

I.

Die §§ 33—44 des zweiten Abschnittes werden gestrichen und durch die §§ 33—53 ersetzt.

II.

§ 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36
Bewertung der Leistungen
der Abschlußprüfung

Die einzelnen Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung werden wie folgt bewertet:

sehr gut (16, 17 oder 18 Punkte)	=	eine besonders hervorragende Leistung;
gut (13, 14 oder 15 Punkte)	=	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
vollbefriedigend (10, 11 oder 12 Punkte)	=	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend (7, 8 oder 9 Punkte)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (4, 5 oder 6 Punkte)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft (1, 2 oder 3 Punkte)	=	eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend (0 Punkte)	=	eine völlig unbrauchbare Leistung."

John und Fraktion der FDP

Carl Schünemann Bremen